



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Altmarkkreis Salzwedel	
	Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Begehen von Flächen durch Beschäftigte der Forstverwaltung	135
	Gebührenordnung für die Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel	135
	Öffentliche Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin zur Wahl des Landrates am 06.03.2022.....	136
	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl des Landrates (m/w/d) im Altmarkkreis Salzwedel.....	136
	Stellenausschreibung Landrat	136
	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 28.09.2020	137
2.	Hansestadt Gardelegen	
	Bebauungsplan Dannefeld „Unter den Linden – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit –....	137
	1. Änderung der Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Hansestadt Gardelegen	137
	Erste Änderung zur Nutzungsordnung und Nutzungsentgeltordnung für kommunale Einrichtungen in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen	138
	Satzung der Hansestadt Gardelegen zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Gardelegen“ (Sanierungsaufhebungssatzung).....	138
	Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Mieste West – Carl Bechem GmbH“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ...	138
3.	Hansestadt Salzwedel	
	1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Salzwedel.....	139
	Kostenbeitragssatzung.....	139
	4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“	140
4.	Stadt Kalbe (Milde)	
	6. Änderung der Satzung „Zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“	141
5.	Stadt Arendsee	
	Öffentliche Auslegung des B-Plans Nr. 02/2021 des vorhabenbezogenen B-Plans „Solarpark Osterburger Straße“ sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee (Altmark).....	141
	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 08/2021 „Am Bahndamm“ der Stadt Arendsee (Altmark)	141
6.	Zweckverband Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband	
	Bekanntmachung Neufassung der Verbandssatzung ART	142
7.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	
	Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14 BK7004 Änderungsanordnung Nr. 3.....	145
8.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte zur 8. Änderungsanordnung im BZV Grünes Band-Salzwiesen (Verf.-Nr. 38GRB009), FLT GRB Seebenau-Andorf 2 (Verf.-Nr. 39GRB062) und FLT GRB Barnebeck 2 (Verf.-Nr. 39GRB063) ...	146
9.	Wasserverband Stendal-Osterburg	
	Bekanntmachung über die Entgelte Ausfuhr von Kleinkläranlagen und Sammelgruben ab 01.01.2022.....	147

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Begehen von Flächen durch Beschäftigte der Forstverwaltung

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77, i.d.G.F.) wird bekannt gegeben, dass die Beschäftigten der Forstbehörde Waldgrundstücke zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben zur Wahrnehmung der Forstaufsicht nach § 36 LWaldG und des Forstschutzes gemäß § 31 LWaldG im Jahr 2022 betreten werden. Der befugte Personenkreis weist sich durch Dienstaussweis des Altmarkkreises Salzwedel aus.

Salzwedel, den 19.11.2021

Ziche
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

Gebührenordnung für die Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel (nachfolgend KVHS)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 Absatz 1 Ziffer 2 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 2 (5) der Satzung der KVHS des Altmarkkreises Salzwedel hat der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 13.09.2021 folgende Gebührenordnung der KVHS beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- Für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der KVHS werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Ordnung erhoben.
- Alle Teilnehmer an Lehrgängen, Kursen, Seminaren, Einzelveranstaltungen, Konsultationen und anderen Bildungsveranstaltungen sowie Prüfungen haben in der Regel die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren. Ausnahmen regelt § 2 (3).
- Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für eine Bildungsveranstaltung der KVHS.

- Fälligkeitstermine und andere Zahlungsmodalitäten können innerschulisch geregelt werden.
- Teilnehmer erhalten zur Gebührenentrichtung einen Gebührenbescheid. In Ausnahmefällen ist Barzahlung möglich.
- Das unentschuldigte Fernbleiben von der Bildungsveranstaltung gilt nicht als Abmeldung.
- Teilnehmer, die bei langfristigen Kursen (mehr als 12 UE) nach der ersten Bildungsveranstaltung eintreten, zahlen die kompletten Teilnehmergebühren. Erfolgt der Zugang nach der zweiten Veranstaltung (bzw. nach 4 UE), wird eine anteilige Berechnung vorgenommen.

§ 2 Gebührensätze

- Die nachfolgenden Gebührensätze beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) in den entsprechenden Lehrgangsarten in den Fachbereichen:

1. Politik/Gesellschaft/Umwelt	2,00 EUR
2. Kultur/Gestalten	2,00 EUR
3. Gesundheitsbereich	4,00 EUR
Ernährung	3,00 EUR (vorher freizeitorientiert: 2,00€)
4. Sprachen:	2,00 EUR
5. Arbeit und Beruf/EDV	
Computerkurse	
a) Grundkurse	2,50 EUR
b) Aufbaukurse	3,00 EUR
Arbeit und Beruf	2,50 EUR
6. Grundbildung/Schulabschlüsse	2,00 EUR
7. Projekte Kalkulation entsprechend den jeweiligen Förderrichtlinien	
8. Firmenschulungen	kostendeckend
- Andere Bildungsangebote
Für Bildungsangebote, die nicht oder nicht ausschließlich ortsgebunden durchgeführt werden (z. B. e-learning, online-Seminare u. ä.), werden entsprechend der Gebührenordnung Gebühren nach Fachbereichszuordnung, Aufwand und Teilnehmerzahl erhoben.
- Für Bildungsangebote im politischen und sozialen Bereich werden in der Regel keine Gebühren erhoben; darüber befindet der Landrat oder eine vom ihm beauftragte Person, in der Regel der Leiter der KVHS.
- In Einzelfällen können abweichende Gebühren festgelegt werden. Die Entscheidung liegt beim Landrat oder bei einer von ihm beauftragten Person.
- Wird für die Durchführung einer Bildungsveranstaltung kein Honorar gezahlt, können diese gebührenfrei durchgeführt werden.

6. Bei Lehrveranstaltungen mit weniger als 7 Teilnehmern können die anfallenden Kosten in Form von höheren Gebühren auf die Teilnehmer umgelegt werden. Dies bedarf des Einverständnisses aller Kursteilnehmer der entsprechenden Kursveranstaltung.

§ 3 Gebühren für besondere Leistungen

1. Für die Teilnahme an Prüfungen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsinstitution zzgl. 5,00 EUR Verwaltungspauschale.
2. Werden Prüfungen im Auftrag von Firmen und anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt, sind diese kostendeckend zu kalkulieren.
3. Sind Bildungsveranstaltungen mit Exkursionen, Ausstellungs- und Theaterbesuchen oder Führungen verbunden, haben die Teilnehmer hierfür entsprechende Kosten zu tragen.
4. Für alle Bildungsveranstaltungen wird eine Einschreibgebühr von 1,00 EUR erhoben.
5. Für das Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

§ 4 Material- und Bewirtschaftungskosten

1. Bei Bildungsveranstaltungen in denen Verbrauchs- und Lehrmaterialien (z. B. Lebensmittel, Material für kreative Bildungsveranstaltungen) benötigt werden oder bei denen Bewirtschaftungskosten anfallen, sind die dafür entstandenen Kosten von den Teilnehmern durch eine Umlage zu tragen.
2. Die Lehrkräfte sind berechtigt die Umlage von den Teilnehmern einzunehmen.

§ 5 Zahlungsweise/ Ratenzahlung

1. Die Zahlung der Gebühren erfolgt in bargeldlosem Überweisungsverfahren, durch Lastschriftverfahren oder in Einzelfällen durch Barzahlung.
2. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der KVHS und dem Teilnehmer können Ratenzahlungen vereinbart werden.

§ 6 Gebührenermäßigung

1. Folgendem Personenkreis kann für die im § 2 (1) – außer Pos. 3, 7, und 8 – angeführten Gebühren auf Antrag eine Gebührenermäßigung in Höhe von 25% gewährt werden:
 - Schüler, Studenten, Auszubildende
 - Betroffene im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mind. 50 %
 - Empfänger von Arbeitslosengeld
 - Leistungsempfänger zur Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Wohngeldgesetz
2. Ermäßigungen können in der Regel erst ab einer Gebühr von 25,00 € gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person. In der Regel ist dies der Leiter der KVHS.
3. Für Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmergebühr durch Dritte erstattet bzw. teilweise erstattet wird, ist eine Gebührenermäßigung ausgeschlossen.

§ 7 Gebührenerstattung

1. Bereits bezahlte Gebühren werden erstattet, wenn die Bildungsveranstaltung nicht zustande kommt.
2. Wird die Bildungsveranstaltung aus Gründen, die von der Kreisvolkshochschule zu vertreten sind, vorzeitig abgebrochen, so werden den Teilnehmern die Gebühren in dem Umfang zurückgezahlt, wie die Leistungen nicht erbracht werden.
3. Muss ein Teilnehmer eine Bildungsveranstaltung aus zwingenden Gründen vorzeitig abbrechen, so werden ihm auf Antrag die Gebühren in dem Umfang zurückgezahlt, wie die Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.
Zwingende Gründe sind:
 - Wohnortwechsel
 - Arbeitsortwechsel
 - längere Krankheit
4. Kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Gebühren besteht, wenn der Teilnehmer aus anderen als unter (3) genannten Gründen die Bildungsveranstaltung vorzeitig abbricht oder von einzelnen Veranstaltungen fernbleibt.
5. Ein Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die Gebührensatzung der KVHS tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der KVHS vom 01.08.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt am 13.10.2021



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin zur Wahl des Landrates am 06.03.2022

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3, 4 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der jeweils derzeit gültigen Fassung gebe ich nachstehend die Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin öffentlich bekannt:

Kreiswahlleiter:	Herr Matthias Baumann Karl-Marx-Str. 32 29410 Salzwedel
Stellvertreterin des Kreiswahlleiters:	Frau Inga Otte-Sonnenschein Karl-Marx-Str. 32 29410 Salzwedel

Salzwedel, den 14.12.2021



Ziche

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl des Landrates (m/w/d) im Altmarkkreis Salzwedel

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit §§ 38a, 80 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der jeweils derzeit geltenden Fassung gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl des Landrates (m/w/d) des Altmarkkreises Salzwedel findet am **Sonntag, den 06. März 2022 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Eine eventuell erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, den 20. März 2022 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Salzwedel, den 14.12.2021



Baumann
Kreiswahlleiter

Altmarkkreis Salzwedel
- Der Landrat -

Stellenausschreibung:

Im Altmarkkreis Salzwedel ist die hauptamtliche Stelle

des Landrates (m/w/d)

im Wege der Direktwahl zum 12. Juli 2022 neu zu besetzen.

Die wahlberechtigten Bürger des Altmarkkreises Salzwedel wählen in direkter Wahl am Sonntag, den **6. März 2022** den Landrat. Erhält bei dieser Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet am Sonntag, den **20. März 2022** eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, statt.

Der Altmarkkreis Salzwedel mit seinen ca. 82.000 Einwohner*innen sowie einer Fläche von nahezu 2.300 km² liegt im Norden Sachsen-Anhalts – nicht weit von den Metropolregionen Hamburg, Berlin, Hannover und Magdeburg. Weitere Informationen zum Altmarkkreis sind im Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de zu finden.

Die Amtszeit beträgt 7 Jahre beginnend mit dem Tage des Amtsantrittes. Der Landrat vertritt und repräsentiert den Landkreis. Er ist Beamter auf Zeit. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Die Besoldung erfolgt gemäß § 21 Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KomBesVO) nach der Besoldungsgruppe B 5. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 7 Abs. 4 der KomBesVO gezahlt.

Wählbar zum Landrat sind gem. § 62 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes (GG) und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) erreicht haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind über die genannten Regelungen hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so haben sie gemäß § 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mit der Bewerbung eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Die Bewerbung für das Amt muss gemäß § 30 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 6 KWO LSA).

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit.

Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Die Unterstützungserklärung der Partei bzw. Wählergruppe kann formlos erfolgen. Die Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung enthalten. Ihr muss eine Bescheinigung der Wählbarkeit der Wohnsitzgemeinde beigelegt sein.

Weitere Auskünfte und für die Bewerbung notwendige Vordrucke können kostenfrei von der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters unter der unten angegebenen Adresse oder per E-Mail über wahlen@altmarkkreis-salzwedel.de abgefordert werden.

Das Formblatt zur Erbringung der Unterstützungsunterschriften (Anlage 6 zur KWO LSA) ist nur auf Abforderung beim Kreiswahlleiter erhältlich.

Die Bewerbungen sind mit den entsprechenden Unterlagen unter dem Kennwort: „Wahl des Landrates (m/w/d)“ an folgende Anschrift zu richten:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter
Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel

Die Einreichungsfrist für die Bewerbung beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet am **07.02.2022** um 18:00 Uhr. Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Salzwedel, den 14.12.2021

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 28.09.2020

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der zurzeit gültigen Fassung und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 13.12.2021 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 28.09.2020 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 28.09. 2020 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 8 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Die Gebührenschuld nach § 5 Absatz 2 für die gesonderte Anfahrt eines Grundstückes entsteht mit Anfahrt, Stellung und Übernahme des Behälters. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.“

§ 2

Der § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt am:
Salzwedel, den 14.12.2021

Ziche
Landrat



Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen Bebauungsplan Dannefeld „Unter den Linden“ – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit –

Durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen wurde in öffentlicher Sitzung am 20.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Dannefeld „Unter den Linden“ beschlossen. Der Geltungsbereich beinhaltet ein Teilstück des Flurstücks 142, der Flur 7, der Gemarkung Dannefeld. Mit dem Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 4.800 m²:

Das Plangebiet ist von Wohnbebauung und Landwirtschaftsfläche umgeben, zudem grenzt es an das Landschaftsschutzgebiet Drömling.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Dannefeld „Unter den Linden“ liegt im Zeitraum vom **06.12.2021 bis einschließlich 10.01.2022** in der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, im Bauamt, Zimmer 116 zu den allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 (1) BauGB öffentlich aus. Termine außerhalb der Sprechzeiten sind vorher zu vereinbaren (03907 716 175).



Weiterhin kann der Vorentwurf auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.

<https://www.gardelegen.de/B%C3%BCrgerservice/Anliegen-von-A-bis-Z/Bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf beim Fachbereich Baudienstleistungen der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 (1) Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

Während der COVID-19-Pandemie erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 2 (1) 2 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz) zusätzlich im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

1. Änderung der Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Hansestadt Gardelegen

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende 1. Änderung zur Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

1. Der § 2 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die kooptierten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz innerhalb der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen haben.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„Die 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Gardelegen, den 07.12.2021

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Erste Änderung zur Nutzungsordnung und Nutzungsentgeltordnung für kommunale Einrichtungen in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 4 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (KVG LSA - GVBl. LSA 2014, 288) und der Verordnung über eine angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten (Nutzungsentgeltverordnung - NutzEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2562) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung vom 06.12.2021 folgende Erste Änderung zur Nutzungsordnung und Nutzungsentgeltordnung für kommunale Einrichtungen in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen vom 10.11.2017 beschlossen.

Artikel 1 (Änderungen)

- In § 2 Abs. 1 wird der FFW-Raum in Hottendorf gestrichen und dafür das Objekt Lindenhofgarten/Kegelbahn in Gardelegen neu aufgenommen.
- In § 8 Abs. 2 wurde die Kostengruppe von V auf V bis VI erweitert.
- In § 9 wird aus Abs. 4 Abs. 5 und als Abs. 4 neu aufgenommen:
„Die Nutzung durch Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen erfolgt unentgeltlich. Bei der Beantragung und Anmeldung der Nutzung nach § 4 hat der Nutzer dem Verantwortlichen des Nutzungsgegenstandes eine Bestätigung durch den Träger des Brandschutzes vorzulegen.“
- Der § 14 wird in § 15 geändert.
- Der § 14 wird wie folgt neu aufgenommen:
„§ 14 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Nutzungsordnung und Nutzungsentgeltordnung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).“p
- In der Anlage 1 der Nutzungsordnung und Nutzungsentgeltordnung wird eine weitere Nutzungsgebühr wie folgt neu aufgenommen:
„Kostengruppe VI - Nutzung von 1,5 Stunden - 30,00 €“
- In der Anlage 2 der Nutzungsordnung und Nutzungsentgeltordnung wird die Spalte „Schankanlage vorhanden“ ersatzlos gestrichen. Ferner wird die Einrichtung in Hottendorf ersatzlos gestrichen und dafür folgende Ergänzung vorgenommen:

Ortsteil	Objekt	mit vermietet	Variante	Kostengruppe
„Gardelegen	Lindenhofgarten	Mehrzweckraum Diele/Empfang Lager, WC Herren, WC Damen Garderobe, Außenterrasse	ohne Kegelbahn	II
Gardelegen	Kegelbahn	Seiteneingang Kegelbahn, Toiletten OG		VI“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung zur Nutzungsordnung und Nutzungsentgeltordnung für kommunale Einrichtungen in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 07.12.2021

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung der Hansestadt Gardelegen zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Gardelegen“ (Sanierungsaufhebungssatzung)

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 06.12.2021 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Gardelegen“ beschlossen (Sanierungsaufhebungssatzung):

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

- Die Satzung der Hansestadt Gardelegen über die förmliche Festlegung des Sanierungs-

gebietes „Altstadt Gardelegen“ vom 05.07.1993 wird aufgehoben (Sanierungsaufhebungssatzung)

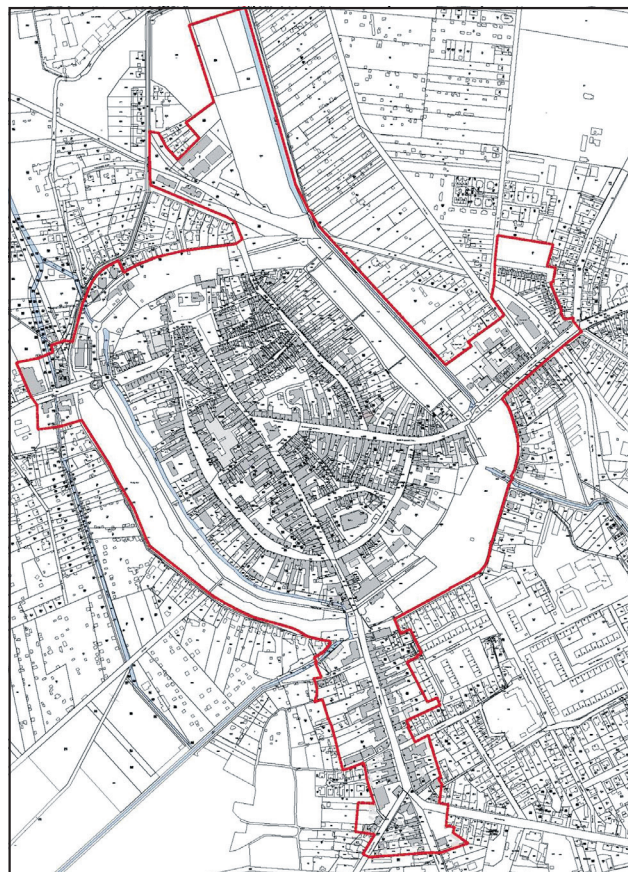
- Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die im als Anlage beiliegenden Lageplan mit einer roten durchgezogenen Linie umgrenzten Grundstücke. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB). Sie wird mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht.
Hansestadt Gardelegen, d. 07.12.2021

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin Hansestadt Gardelegen

Anlage: Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Gardelegen“ (Sanierungsaufhebungssatzung)

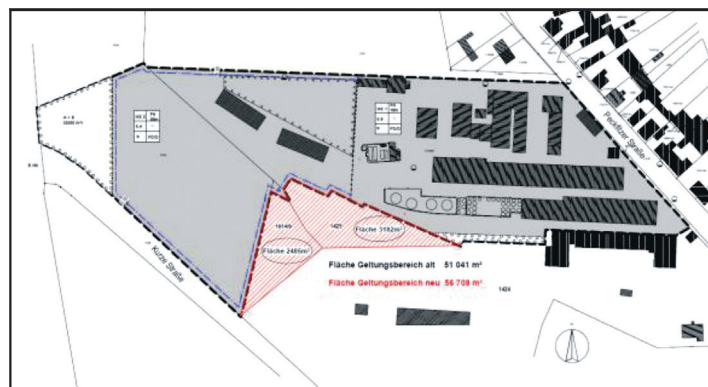


Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Mieste West – Carl Bechem GmbH“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mieste West – Carl Bechem GmbH“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht (Stand: November 2021) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches ersichtlich.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mieste West – Carl Bechem GmbH“, kann von Jedermann auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem ist die Satzung auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen auf Dauer einsehbar. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 08.12.2021

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Salzwedel

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund der §§ 8, 9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 24. November 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

a) Die Anlage Gebührenverzeichnis wird unter I. **Gebühren für den Perver Friedhof der Hansestadt Salzwedel** wie folgt erweitert:

1.2.5. Urneneinzelnische in Urnen-Stele inklusive Verschlussplatte (1 Urne)	774,00 EUR
1.2.6. Urnenfamiliennische in Urnen-Stele inklusive Verschlussplatte (2 Urnen)	1.512,00 EUR
1.3.4. Urnenfamiliennische nach 1.2.6.	75,00 EUR
2.2.4. Urnennische in Urnen-Stele	52,00 EUR

b) Nach **2. Bestattungsgebühren** Satz 2 wird Satz 3 eingefügt:

Die Bestattungsgebühr wird für das Öffnen und Schließen der Urnennischen (Verschlussplatte) sowie das Beräumen des Grabschmucks vor den Urnennischen erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, 26.11.2021

gez. Blümel (Siegel)
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 24.11.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Hansestadt Salzwedel.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Die gesetzlichen Vertreter, die ihre Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet haben, sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenbeitragsschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

§ 3 Entstehung der Kostenbeitragspflicht, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht am 1. des Monats, in welchem das Kind in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet ist und endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

- (2) Auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Hansestadt Salzwedel die Erhebung des Kostenbeitrages auf die Träger von Tageseinrichtungen und auf die Tagespflegestellen.
- (3) Der Kostenbeitrag und dessen Fälligkeit wird vom Träger der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle bei der Anmeldung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle festgelegt.
- (4) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen grundsätzlich dazu verpflichtet, das Betreuungsverhältnis für das jeweilige Kind fristlos zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn der Kostenbeitragsschuldner 6 Wochen mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug ist. Die Kündigung wird damit zum Ablauf des 2. Monats der Säumigkeit wirksam.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist und gilt nach § 13 Abs. 2 KiFöG LSA für alle Kinder, die in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Hansestadt Salzwedel betreut werden. Die Regelungen des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Geschwisterkinderermäßigung sind zu berücksichtigen.
- (3) In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Verpflegung entsprechend § 13 Abs. 6 KiFöG LSA nicht enthalten und somit vom Kostenbeitragsschuldner gesondert zu tragen.
- (4) Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.
- (5) Der Wechsel der Art der Kinderbetreuung (Altersgruppenwechsel) erfolgt immer zum 1. eines Monats. Fällt der dritte Geburtstag des Kindes auf den 1. eines Monats, erfolgt der Altersgruppenwechsel dieses Kindes zum 1. des laufenden Monats. Für alle anderen Kinder erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. des Folgemonats.

§ 5 Erlass des Kostenbeitrages

Ist die Belastung durch den Kostenbeitrag den Kostenbeitragsschuldnern nicht zuzumuten, wird der Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Antrag vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Die Träger von Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen sollen die Kostenbeitragsschuldner auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII hinweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragserhebungsübertragungssatzung vom 03.12.2015 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 25.11.2021

gez. Blümel (Siegel)
Bürgermeisterin

Anlage Kostenbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

- Für die Betreuung in Kinderkrippen (Kinder unter 3 Jahren)
- Für die Betreuung in Kindergärten (Kinder von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Schule)
- Für die Betreuung in Horten (Schulkinder)

Betreuungsart	Betreuungsumfang (Stunden je Betreuungstag/Wochenstunden)	Kostenbeitrag
Kinderkrippe	5 Stunden / 25 Stunden	135,00 EUR pro Monat
	6 Stunden / 30 Stunden	152,00 EUR pro Monat
	7 Stunden / 35 Stunden	168,00 EUR pro Monat
	8 Stunden / 40 Stunden	185,00 EUR pro Monat
	9 Stunden / 45 Stunden	195,00 EUR pro Monat
	10 Stunden / 50 Stunden	210,00 EUR pro Monat
Kindergarten	5 Stunden / 25 Stunden	90,00 EUR pro Monat
	6 Stunden / 30 Stunden	102,00 EUR pro Monat
	7 Stunden / 35 Stunden	113,00 EUR pro Monat
	8 Stunden / 40 Stunden	125,00 EUR pro Monat
	9 Stunden / 45 Stunden	130,00 EUR pro Monat
	10 Stunden / 50 Stunden	140,00 EUR pro Monat
Hort	Frühhort	16,00 EUR pro Monat
	3 Stunden / 15 Stunden inkl. 40 Std. Ferienbetreuung	48,00 EUR pro Monat
	4 Stunden / 20 Stunden inkl. 40 Std. Ferienbetreuung	58,00 EUR pro Monat
	4 Stunden / 20 Stunden inkl. 50 Std. Ferienbetreuung	65,00 EUR pro Monat
	5 Stunden / 25 Stunden inkl. 40 Std. Ferienbetreuung	70,00 EUR pro Monat
	5 Stunden / 25 Stunden inkl. 50 Std. Ferienbetreuung	75,00 EUR pro Monat
	6 Stunden / 30 Stunden inkl. 40 Std. Ferienbetreuung	80,00 EUR pro Monat
	6 Stunden / 30 Stunden inkl. 50 Std. Ferienbetreuung	85,00 EUR pro Monat

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 3 und 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 24.11.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ vom 12.12.2007, geändert in den Sitzungen am 25.08.2010, 12.06.2013 und 18.09.2013, beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Es werden folgende Betreuungszeiten für Krippen- und Kindergartenkinder i.S. von § 1 Abs. 1 dieser Satzung angeboten:

- 5 Stunden tägliche Betreuungszeit: montags bis freitags 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- 6 Stunden tägliche Betreuungszeit: montags bis freitags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- 8 Stunden tägliche oder 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
Bei einem erweiterten Ganztagsanspruch gemäß § 3 KiFöG
- 9 Stunden tägliche oder 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
- 10 Stunden tägliche oder 50 Stunden wöchentliche Betreuungszeit

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für Hortkinder wird Betreuung an den Schultagen außerhalb der Öffnungszeiten der Grundschulen in den Stundenvarianten 4 oder 5 Stunden angeboten und Ganztagsbetreuung bzw. eine erweiterte ganztägige Betreuung in den Schulferien. Ganztagsbetreuung in den Schulferien umfasst eine Betreuung bis zu 40 Stunden / Woche im Rahmen der Regelöffnungszeit. Ein erweiterter ganztägiger Platz in den Schulferien gemäß § 3 KiFöG umfasst eine Betreuung bis zu 50 Stunden / Woche im Rahmen der Regelöffnungszeit. Hortkinder, die einen Anspruch auf Schülertransport, gemäß der Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel, in der jeweils gültigen Fassung, haben, steht eine ausschließliche Frühhortbetreuung an den Schultagen zur Verfügung.

c) Absatz 5 wird aufgehoben

d) Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel II

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Im „Zentralhort“ wird auch Kindern, die nicht regelmäßig im Hort angemeldet sind, in den Sommerferien der Schule im Rahmen freier Kapazitäten Betreuung in Form von „Ferienspielen“ angeboten:

- | | |
|--------------|-----------------|
| 1. Durchgang | 1. Ferienhälfte |
| 2. Durchgang | 2. Ferienhälfte |

Artikel III

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Anmeldung eines Krippenplatzes sollte 4 Monate vor der gewünschten Inanspruchnahme, ein Kindergartenplatz sollte unmittelbar nach Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes und die erstmalige Anmeldung eines Hortplatzes spätestens bis zum 31.12. des Jahres vor dem betroffenen Schuljahr erfolgen.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Der KiTa-Eigenbetrieb ist bei wiederholter Verletzung der Regelungen der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung zur fristlosen Beendigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt, wenn er vorher diese bei erneutem Verstoß angekündigt hat. Das Betreuungsverhältnis für das jeweilige Kind wird außerdem fristlos beendet, wenn der Kostenbeitragsschuldner 6 Wochen mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug ist. Die Beendigung wird damit zum Ablauf des 2. Monats der Säumigkeit wirksam.

Artikel IV

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Beitragspflicht, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung werden Kostenbeiträge nach der Kostenbeitragssatzung der Hansestadt Salzwedel, in der jeweils gültigen Fassung, erhoben. Für die Ferienspiele werden sonstige Entgelte je Durchgang erhoben, welche bei der Anmeldung im Voraus zu entrichten sind.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit dem Bescheid über die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung festgesetzt und ist ohne weitere Veranlagung und Zahlungsaufforderung bis zum 15. eines Monats an den KiTa-Eigenbetrieb zu zahlen.
- (3) Rückständige Forderungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben dem KiTa-Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.

Artikel V

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Sonstige Entgelte

- (1) Für Ferienspiele im Sinne des § 3 Abs. 5 ist ein Entgelt zu entrichten:
 1. Für Kinder, die dauerhaft im Hort angemeldet sind:
Zusätzlich zum Monatsbeitrag 1 EUR/Ferientag für Unternehmungen,
 2. Für nur zu Ferienspielen angemeldete Kinder: 80,00 EUR/ Durchgang
- (2) Für eine Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus, für Gastkinder im Sinne von § 2 Abs. 4 oder in Ausnahmefällen bei einem Betreuungsbedarf außerhalb der Rahmenöffnungszeiten ist ein Entgelt von 15,00 EUR pro angefangener Stunde zu entrichten. Dieses Entgelt ist abweichend von § 5 Abs. 2 am Betreuungstag fällig und bei der Leiterin der Einrichtung zu bezahlen.
- (3) Für Gastkinder in den Horten i.S.v. § 3 Abs. 6 dieser Satzung wird ein Betreuungsentgelt von 4,00 EUR / Tag erhoben.

Artikel VI

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Verpflegung, Verpflegungsentgelt

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden kindgerechte Mittag Mahlzeiten und Getränke angeboten. In den Einrichtungen, in denen der KiTa-Eigenbetrieb eigene Kochküchen betreibt, wird für Krippenkinder eine Vollverpflegung (Frühstück, Mittag und Vesper) bereitgestellt und für Kindergartenkinder, sofern sich die Kuratorien in diesen Einrichtungen mehrheitlich dafür aussprechen. In den anderen Einrichtungen übernimmt die Mittagsversorgung ein externer Versorger, der die Verpflegungsentgelte selbstständig von den gesetzlichen Vertretern der Kinder erhebt.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter, die ihre Kinder in den Kindertageseinrichtungen angemeldet haben, sind zur Zahlung der Verpflegungsentgelte verpflichtet. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner. Die Verpflegungsentgelte werden mittels Bescheid erhoben und sind bis zum 10. eines Monats grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu entrichten. Im Ferienhort entstehende Verpflegungsentgelte sind im Voraus in dem entsprechenden Hort bar zu entrichten.
- (3) Die im Voraus zu zahlenden Verpflegungsentgelte im KiTa-Eigenbetrieb betragen:

Vollverpflegung Kinderkrippe:	63,60 EUR / Monat
Vollverpflegung Kindergarten:	78,15 EUR / Monat
Vollverpflegung ohne Schweinefleisch:	80,30 EUR / Monat
Mittagsverpflegung Kindergarten:	43,75 EUR / Monat
Mittagsverpflegung Kindergarten ohne Schweinefleisch:	46,90 EUR / Monat
Mittagsverpflegung Hort:	2,20 EUR / Tag
Mittagsverpflegung Hort ohne Schweinefleisch:	2,25 EUR / Tag
Getränkegeld Kinderkrippe, Kindergarten und Hort:	4,20 EUR / Monat

- (4) Die monatlichen Entgelte nach Absatz 3 werden zweimal im Jahr zum 31.07. und 31.12. entsprechend der Anwesenheitstage endabgerechnet. Guthaben werden an die gesetzlichen Vertreter zurück überwiesen. Abwesenheitstage werden nur berücksichtigt, wenn eine vorherige Abmeldung erfolgt, welche spätestens bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages in der jeweiligen Kindertageseinrichtung erfolgt sein muss.

Hierbei beträgt das Verpflegungsentgelt:

Vollverpflegung Kinderkrippe:	3,05 EUR / Tag
Vollverpflegung Kindergarten:	3,75 EUR / Tag
Vollverpflegung ohne Schweinefleisch:	3,85 EUR / Tag
Mittagsverpflegung Kindergarten:	2,10 EUR / Tag
Mittagsverpflegung Kindergarten ohne Schweinefleisch:	2,25 EUR / Tag
Getränkegeld Kinderkrippe, Kindergarten und Hort:	0,20 EUR / Tag

(5) Die Entgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Unabhängig davon ist der KiTa-Eigenbetrieb zur fristlosen Kündigung der Betreuung berechtigt, wenn Entgelte trotz schriftlicher Mahnung mit Ankündigung der Kündigung nicht gezahlt werden.

(6) Diäten werden nach individuellen Absprachen und nur bei schriftlicher Darstellung dieser Einschränkungen durch den zuständigen Kinder- oder Facharzt mit einer entsprechenden positiv und negativ Lebensmittelliste erstellt (rechtliche Absicherung zum Wohle des Kindes).

Artikel VII

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 25.11.2021

gez. Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

Stadt Kalbe (Milde)

6. Änderung der Satzung „Zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze““

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung vom 25.11.2021 die 6. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände vom 18.12.2014 beschlossen:

§ 1

§ 2 Gegenstand der Umlage wird wie folgt geändert:

Die Stadt Kalbe (Milde) legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer, sowie die entstehenden Verwaltungskosten bei der Umlage der Verbandsbeiträge, auf die Umlageschuldner (Eigentümer) um.

§ 2

§ 7 Absatz 1 Umlagesatz wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband „Milde-Biese“ beträgt für das Kalenderjahr 2022 zur Umlage

des Flächenbeitrages **12,59 €/ha** (davon 1,59 €/ha Verwaltungskostenumlage)
des zusätzlichen Flächenbeitrages **18,52 €/ha** (davon 1,62 €/ha Verwaltungskostenumlage).
(Erschwerungsbeitrag)

Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband „Jeetze“ beträgt für das Kalenderjahr 2022 zur Umlage

des Flächenbeitrages **11,91 €/ha** (davon 1,58 €/ha Verwaltungskostenumlage)
des zusätzlichen Flächenbeitrages **12,02 €/ha** (davon 1,55 €/ha Verwaltungskostenumlage)
(Erschwerungsbeitrag)

§ 7 Absatz 3 Umlagesatz wird ergänzt:

Wird keine Änderung der Umlagesätze für das laufende Kalenderjahr beschlossen, gelten die Umlagesätze der zu dieser Zeit gültigen Satzung weiter.

Die anderen Festlegungen bleiben unverändert.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt nach Ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Kalbe (Milde), den 26.11.2021

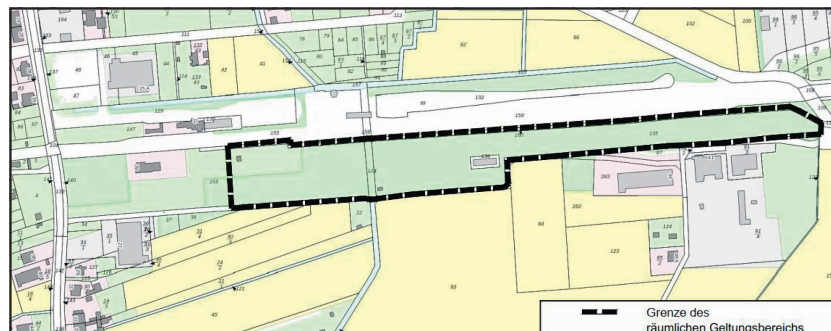
gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Auslegung des B-Plans Nr. 02/2021 des vorhabenbezogenen B-Plans „Solarpark Osterburger Straße“ sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee (Altmark)

- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB-

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 11.08.2020 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 02/2021 „Solarpark Osterburger Straße“ sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee (Altmark) gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden am 11.08.2020 beschlossen. Entsprechend § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB hat am 08.11.2021 der Stadtrat in öffentlicher Sitzung die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich ausfolgenden Kartenausschnitt:



Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt möchte den Bereich auf dem Grundstück Bahnhofstraße, entlang der alten Bahnstrecke einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen. Das vom Vorhabenträger beabsichtigte Bauvorhaben entspricht nicht der aktuellen Rechtslage des §§ 34, 35 BauGB. Es müssen deshalb neue bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 02/2021 geschaffen werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 02/2021 „Solarpark Osterburger Straße“ sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee (Altmark) vom

03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022

im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Raum 5, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)

dienstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

für Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann vorgebracht werden. Eine Einsendung ist jederzeit auch per E-Mail möglich an: info@stadt-arendsee.de.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 02/2021 „Solarpark Osterburger Straße“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee (Altmark) unberücksichtigt bleiben.

Solange die Zugangsbeschränkungen mit der COVID-19 Pandemie bestehen, ist eine telefonische Vereinbarung mit der Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) erforderlich.

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter www.stadt-arendsee.de>Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt

https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html

>rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde, Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Landesamt für Geologie und Bergwesen, Untere Wasserbehörde, Unterhaltungsverband Jeetze, Untere Immissionsschutzbehörde, Sachgebiet Naturschutz, Sachgebiet Forsten, Landeszentrum Wald, Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark), 08.12.2021

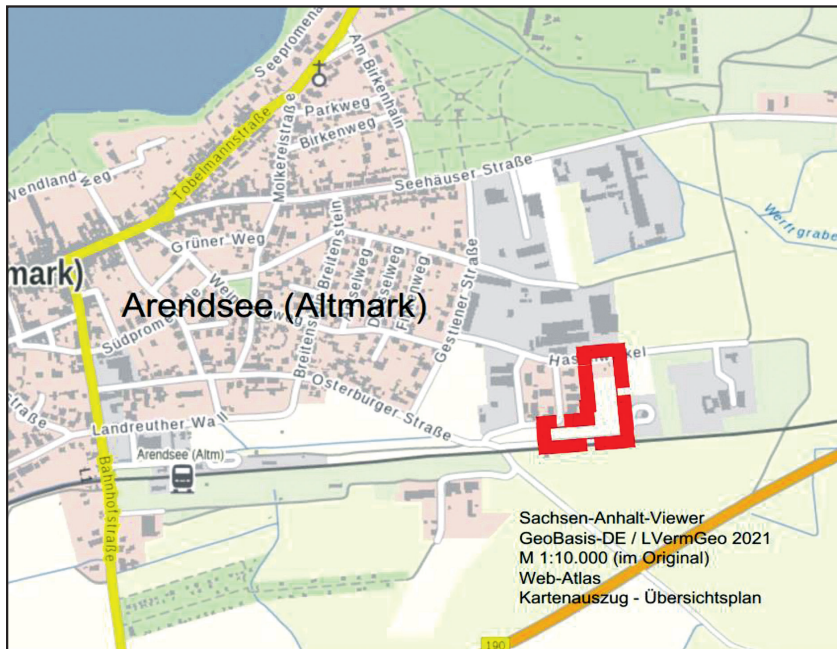
-Siegel-

gez. Klebe
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 08/2021 „Am Bahndamm“ der Stadt Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 08.11.2021 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, einen B-Plan Nr. 08/2021 „Am Bahndamm“ in Arendsee aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich ausfolgenden Kartenausschnitt:



Ziel und Zweck der Planung

Ziel des B-Plans Nr. 08/2021 „Am Bahndamm“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Produktionsstätte, angrenzend am Bereich des Gewerbegebietes „Bemixenberg“ in Arendsee zu schaffen. Dadurch soll die bauordnungsrechtliche Grundlage für die Bebauung mit Werkhallen für die Produktion und Lagerung, Büro- und Geschäftsbauten sowie Wohnbebauung ermöglicht werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden zur Aufstellung des B-Plans Nr. 08/2021 „Am Bahndamm“ in Arendsee

Der Entwurf des B-Plans Nr. 08/2021 „Am Bahndamm“ der Stadt Arendsee (Altmark) vom **03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022**

Im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Raum 5, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)
dienstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
für Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann vorgebracht werden. Eine Einsendung ist jederzeit auch per E-Mail möglich an: info@stadt-arendsee.de.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan Nr. 08/2021 „Am Bahndamm“ unberücksichtigt bleiben.

Solange die Zugangsbeschränkungen mit der COVID 19-Pandemie bestehen, ist eine telefonische Vereinbarung mit der Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) erforderlich.

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter www.stadt-arendsee.de>Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Arendsee (Altmark), 08.12.2021 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Zweckverband Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

Aufgrund der §§ 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Verbandsmitglieder, Verbandsbereich

- Der Zweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7GKG-LSA.
- Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise und Gemeinden. Das Mitgliedsverzeichnis ist Bestandteil der Anlage.
- Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

§ 2

Name, Sitz und Schriftverkehr

- Der Zweckverband trägt den Namen „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“; er hat seinen Sitz in Tangermünde.
- Der Zweckverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen

„Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“; er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“. Die Größe des Siegels beträgt 36 mm.

§ 3

Aufgaben

Dem Zweckverband obliegen für das Gebiet seiner Mitglieder insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Absicherung eines umfassenden Regionalmarketings,
- Förderung der touristischen Entwicklung und Attraktivität der Region Altmark und seiner Kommunen nach innen und außen,
- die Koordinierung und Bündelung der Aktivitäten im Tourismus, Handel, Handwerk, Industrie und anderen Dienstleistern sowie Vereinen, Verbänden und kommunalen Einrichtungen,
- die Verbesserung der Infrastruktur für Handel, Tourismus, Dienstleistung, Gewerbe und Verkehr,
- die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, Beratung von Veranstaltern, Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen,
- Geschäftsstelle für den Förderverein zur Entwicklung der Region Altmark,
- aktive Partnerschaft in kooperativen Prozessen der Regionalentwicklung zur Stärkung und Unterstützung von Kooperationen und regionalen Managementprozessen durch Übernahme der Trägerschaft des Regionalmanagements und des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts in der Altmark.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5

Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Diese werden von den Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften der Verbandsmitglieder für die jeweilige Legislaturperiode gewählt und sollen Hauptverwaltungsbeamte sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für die ordentlichen Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.
- Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter aus. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter zu wählen. Das gleiche gilt für den jeweiligen Stellvertreter.
- Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Das Stimmrecht staffelt sich wie folgt: Jedes Verbandsmitglied bekommt eine Stimme pro angefangene 1.000 Einwohner in seinem Territorium entsprechend dem Einwohnerstand der letzten Kommunalwahl.
- Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsversammlung. In Abwesenheit des Vorsitzenden obliegt die Aufgabe seinem Stellvertreter.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer oder dem Hauptausschuss bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind.
- Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 - die Aufstellung, die Änderung, die Ergänzung und die Fortschreibung des „Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts Altmark“ (ILEK),
 - die Stellungnahme zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Raumordnungsplänen,
 - Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
 - Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
 - Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsdurchführung,
 - die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab dem Betrag von über 25.000 €,
 - die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Wert von über 25.000 Euro,
 - die Stellungnahme zum Prüfergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung,
 - die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen bei einem Betrag des Vermögensgegenstandes oder Wert der Belastung von über 25.000 Euro,

- l. die Aufnahme von Krediten, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von 50.000,00 Euro überschreiten,
- m. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen an denen der Zweckverband beteiligt ist,
- n. Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Verbandsversammlung und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer und seinem Stellvertreter bei einem Vermögenswert von über 10.000,00 €,
- o. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von außergerichtlich Vergleichen, soweit die Wertgrenze von 25.000,00 Euro überschritten wird,
- p. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 150.000,00 Euro übersteigen,
- q. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert von über 25.000 Euro,
- r. die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung bestehen,
- s. die Wahl und Anstellung des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers,
- t. die Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
- u. die Aufnahme sowie das Ausscheiden von Mitgliedern,
- v. die Auflösung des Zweckverbandes,
- w. die Mitgliedschaft in Vereinen,
- x. Angelegenheiten, die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Verbandsversammlung entscheidet,
- y. die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte,
- z. die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.

3. Für Beschlussfassungen zu den Punkten t, u, v, w wird eine 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder festgelegt.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung soll jedoch mindestens einmal im Halbjahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Auf Antrag eines Viertels der Verbandsvertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu setzen, spätestens nach 4 Wochen.

Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören.

2. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Ladungen auf elektronischem Wege einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; Absendetag und der Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In dringender Angelegenheit kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung der erforderlichen Unterlagen ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung kann nur beschließen, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird sowie wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
2. In der Verbandsversammlung gilt grundsätzlich das Einwohnerstimmrecht 1 Stimme/1000 Einwohner. In geheimen Abstimmungen sowie in Personalangelegenheiten wird nach Mitgliedern abgestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag abgelehnt.
6. Wahlen sind in den gesetzlich geregelten Fällen erlaubt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 10

Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Verbandsgeschäftsführer

1. Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich in einem Anstellungsvertrag tätig.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Zweckverbandes oder einen Bediensteten eines kommunalen Mitgliedes des Zweckverbandes, welcher dauerhaft zum Zweckverband abgeordnet ist, mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.
3. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde, gleichzeitig endet damit sein Arbeitsverhältnis. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
4. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch sein Stellvertreter.

§ 12

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt insbesondere die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben.

Er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit ein Wert von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
4. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie den Wert von 50.000,00 € nicht überschreiten,
5. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes in allen Entgeltgruppen im Rahmen des Stellenplans.
6. die Führung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen über einen Vermögenswert von bis zu 5.000,00 €,
7. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bis zum Betrag von 5.000,00 €.
8. die Aufnahme von Krediten, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von 5.000 € nicht überschreiten,
9. Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Verbandsversammlung und ihren Stellvertretern sowie mit dem Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers, die den Vermögenswert von 1.500,00 € nicht überschreiten oder Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen werden oder Verträge aufgrund von Geschäften der laufenden Verwaltung,
10. die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro,
11. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Zweckverbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Geschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Hauptausschuss

1. Die Verbandsversammlung bildet zur Erfüllung ihrer Aufgaben, einen Hauptausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Der Hauptausschuss ist kein Organ des Verbandes.
2. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Ausschussvorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung als stellvertretenden Ausschussvorsitzenden,

- c. fünf von der Verbandsversammlung zu wählenden Vertretern unterschiedlicher Verbandsmitglieder,
 - d. dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme;
3. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertretern nach § 5 (1) vertreten.
 4. Scheidet ein Mitglied aus, so hat die Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten ein neues Ausschussmitglied zu bestimmen.
 5. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
 6. Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
 - a. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bei einem Betrag von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
 - b. den Erwerb von Vermögensgegenständen bei einem Betrag von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
 - c. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, bei einem Betrag des Vermögensgegenstandes oder Wert der Belastung von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
 - d. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte bei einem Betrag von über 50.000,00 € bis 150.000,00 €,
 - e. die Führung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbvollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen über einen Vermögenswert von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
 - f. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bei einem Betrag von über 5.000,00 € bis 25.000 €,
 - g. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, bei einem Vermögenswert von über 5.000,00 € bis 50.000 €,
 - h. Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Verbandsversammlung und ihren Stellvertretern, dem Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers bei einem Vermögenswert von über 1.500,00 € bis 10.000,00 €, sowie Verträge des Zweckverbandes mit dem Verbandsgeschäftsführer bis 10.000,00 €,
 - i. die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen innerhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro.
 7. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; Absendetag und der Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In dringender Angelegenheit kann der Hauptausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
 8. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
 9. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
 10. Der Hauptausschuss beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
 11. Über Sitzungen des Hauptausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

§ 14

Haushaltswirtschaft, Unternehmen und Beteiligungen, Rechnungsprüfung

1. Für den Zweckverband gelten die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze entsprechend der geltenden Vorschriften für die Gemeinde. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die §§ 15 bis 19 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz).
2. Für die örtliche Prüfung gemäß § 136 KVG LSA ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zuständig.

§ 15

Finanzbedarf

Soweit seine Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlage beträgt für die unter § 3 Punkt 1, 6 und 7 geregelten Aufgaben für den Altmarkkreis Salzwedel 1/2 und den Landkreis Stendal 1/2 der Gesamtsumme. Für die Erfüllung der Aufgabe unter § 3 Punkt 2 bis 5 wird die Umlage für die Verbandsmitglieder entsprechend dem Einwohnerstand der letzten Kommunalwahl festgelegt.

§ 16

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

1. Der Verband strebt an, dass alle Einheits-, Verbands- und Mitgliedsgemeinden der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel Mitglieder des Zweckverbandes werden. Zur Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu richten. Es gelten die Vorschriften gemäß § 14 Abs. 1, 2 GKG-LSA.
2. Soweit Umlagen von dem neuen Verbandsmitglied zu entrichten sind, werden diese ab dem Tag des Inkrafttretens der entsprechenden Satzung zur Änderung der Verbandssatzung berechnet.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

Das Ausscheiden eines Verbandmitgliedes bedarf einer Satzungsänderung. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor,

1. wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.
2. bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan.
3. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.
4. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
5. Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder im Rahmen der Abwicklung eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Kommt eine Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung über die Auflösung nicht zu Stande, trifft die nach GKG-LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 18

Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und sonstige Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gegeben. Dies gilt nicht für die Änderung der Verbandsatzung in den in § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) genannten Fällen. Diese Änderungen sind einschließlich der jeweiligen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Geschäftsstelle des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem auf der Internetseite des Verbandes zugänglich gemacht.
2. Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen oder sonstige Bekanntmachungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Geschäftsstelle des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes zu jedermanns Einsicht während der Geschäftszeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt, der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen wird im textlichen Teil der Satzung oder sonstigen Bekanntmachungen hinreichend umschrieben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt gegeben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung im „Generalanzeiger“ bekannt zu machen.

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sollte die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, tritt diese Satzung nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 mit den beschlossenen und bestätigten Änderungen (1. bis 3. Änderungssatzung) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Stadt Tangermünde, den 02. November 2021

gez. Carla Reckling-Kurz
Verbandsgeschäftsführerin



Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung des „Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes“

Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ (in alphabetischer Reihenfolge):

Landkreise:

Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Einheitsgemeinde Stadt Klötze
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde

Gemeinde Stadt Arneburg
Gemeinde Dähre
Gemeinde Flecken Diesdorf
Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Genehmigungsvermerk:

Die Neufassung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 22.10.2021 unter dem Aktenzeichen: 206.6.1-01710-ZV ART-Neuf VS genehmigt.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19 – 39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 18.11.2021

Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14
Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: 27BK7004

– Öffentliche Bekanntmachung – Änderungsanordnung Nr. 3

I. Änderung zum Flurbereinigungsverfahren

- Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im

Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14 Verf.-Kennung: BK 7004

im Landkreis Börde die Änderung des Verfahrensgebietes an.

- Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Colbitz	13	44
Dolle	1	43/23, 100/1, 156/2, 158, 168/6, 193/168
	2	97, 98, 99/1, 328/99
	3	20/21, 20/22, 20/23, 20/24
	6	7/67, 49, 50, 52
	7	24/9, 133/24

und folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Burgstall	2	517
Dolle	1	538
	2	75/29, 76/1
	3	12/18

Diese Flurstücke sind in der Anlage 1 „Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke“ aufgeführt. Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Anordnung.

- Die Abgrenzung des aktuellen Verfahrensgebietes ist in **Anlage 2** „Gebietskarte“, welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, ersichtlich.

II. Begründung

Mit Beschluss vom 06.06.2012 hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren „Dolle BAB A14“ im Landkreis Börde für den Bau der BAB A14 angeordnet. Im Flurbereinigungsgebiet liegen die zukünftige Trasse und ein Teil weiterer begleitender Maßnahmen des Unternehmens „Lückenschluss der BAB A14 -Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“.

Das genannte Verfahren dient dazu, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann. Das Verfahrensgebiet ist dementsprechend so abzugrenzen, dass die besonderen Ziele der Unternehmensflurbereinigung erreicht werden können.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind teilweise örtlich vorhandene Wegestückchen und teilweise landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Nutzungsanteilen an Gebäude- und Freifläche. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sollen diese Grundstücksflächen neu reguliert werden.

Die auszuschließenden Flurstücke sind zum Erreichen der Verfahrensziele entbehrlich, da hier im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens kein Regelungsbedarf besteht. Zudem werden Flurstücke ausgeschlossen, die zum angrenzenden Flurbereinigungsverfahren Sandbeendorf zur besseren Erreichbarkeit der Ziele hinzugezogen werden.

Mit der Änderung des Verfahrensgebietes werden die Ziele der Flurbereinigung optimal erreicht.

Durch die Änderungsanordnung Nr. 3 erweitert sich die Verfahrensgebietsfläche von ca. 1.608 ha. auf ca. 1.641 ha, mithin um 33 ha. Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht.

Die Änderung ist als geringfügig anzusehen. Die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
- als Nebenbeteiligte:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums der hinzugezogenen Flurstücke

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

V. Anmeldung von unbekannten Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Auslegung

Diese Änderungsanordnung mit

- Begründung,
- Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, in den Verwaltungsgebäuden in 39326 Colbitz, Teichstraße 1 und in 39326 Rogätz, Magdeburger Straße 40
- in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte
- in der Stadtverwaltung Burg, in der alten Kaserne 2, 2. Obergeschoss, 39288 Burg
- in der Stadt Wolmirstedt, im Rathaus, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt
- in der Gemeinde Nieders Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9-10, 39326 Nieders Börde
- in der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben
- in der Verbandsgemeinde Flechtingen, im Bürgerbüro, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen
- in der Hansestadt Gardelegen, Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese Änderungsanordnung auch

- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

Die Wirkungen dieser Änderungsanordnung Nr.3 treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstrasse 17 - 19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

gez. Luise Strauß

- Anlage: 1. Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2. Gebietskarte

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Anlage 1
zur 3. Änderungsanordnung vom 18.11.2021

Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14
Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: 27BK7004

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

1. Hinzuziehung:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächensumme (ha)
Colbitz	13	44	24,7160
Dolle	1	43/23, 100/1, 156/2, 158, 168/6, 193/168	2,2452
Dolle	2	97, 98, 99/1, 328/99	2,7639
Dolle	3	20/21, 20/22, 20/23, 20/24	3,4680
Dolle	6	7/67, 49, 50, 52	1,7115
Dolle	7	24/9, 133/24	0,5570

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: 35,4616 ha

2. Ausschluss:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächensumme (ha)
Burgstall	2	517	0,0008
Dolle	1	538	0,2349
Dolle	2	75/29, 76/1	1,5960
Dolle	3	12/18	0,4643

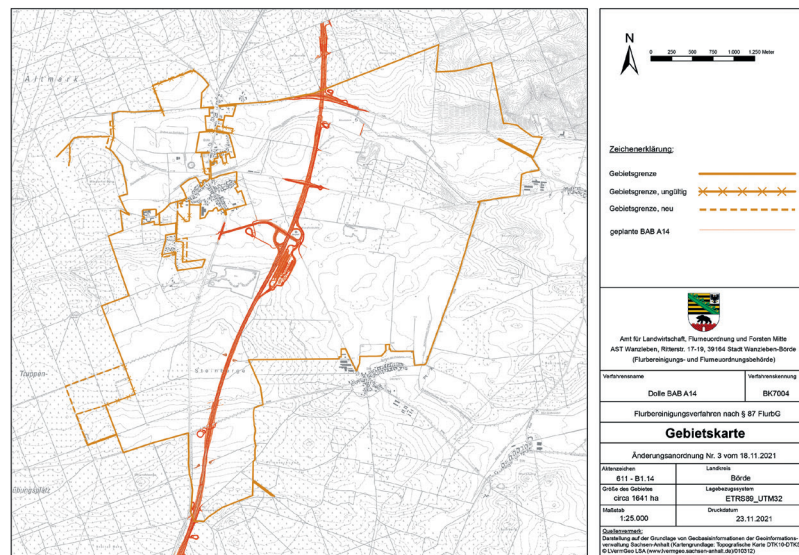
Flächengröße der oben genannten Flurstücke: 2,2960 ha

Verfahrensgebietsfläche, alt	1.607,6276 ha
Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke	35,4616 ha
Gesamtfläche der ausgeschlossenen Flurstücke	2,2960 ha
Verfahrensgebietsfläche, neu	1.640,7932 ha

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die Änderungsanordnung Nr.3 eine Fläche von 1.640,7932 ha.

Im Auftrag

gez. Luise Strauß



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Salzwedel, 07.12.2021

BZV Grünes Band-Salzwiesen, Verf.-Nr.: 38GRB009
FLT Grünes Band – Seebenu-Andorf 2, Verf.-Nr.: 39GRB062
FLT Grünes Band – Barnebeck 2, Verf.-Nr.: 39GRB063

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 05.10.2017 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das **Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Grünes Band – Salzwiesen**, Altmarkkreis Salzwedel, gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Mit der 8. Änderungsanordnung vom 12.10.2021 wurden unter anderen folgende Flurstücke dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren zugezogen.

Altmarkkreis Salzwedel, Hansestadt Salzwedel
Gemarkung Salzwedel Flur 10, Flurstück 154,
Flur 24, Flurstück 4 109/1, 110/1

Gemeinde Stadt Arendsee
Gemarkung Arendsee Flur 13, Flurstück 258

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 550,1794 ha.

Mit Beschlüssen vom 16.11.2021 und 07.12.2021 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark die o.g. Freiwilligen Landtauschverfahren gemäß § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dem freiwilligen Landtauschverfahren **Grünes Band – Seebenu-Andorf 2** unterliegen folgende Flurstücke:

Altmarkkreis Salzwedel, Hansestadt Salzwedel

Gemarkung Andorf Flur 6, Flurstücke 20/1, 20/5, 22/1, 32/1, 42/1, 43/1, 44/1, 45/1, 84, 88

Gemarkung Seebenau Flur 9, Flurstück 1/10, 3/1, 12, 49, 60/1, 61, 62, 63, 64

Die Größe des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von 16,1627 ha.

Dem freiwilligen Landtauschverfahren **Grünes Band – Barnebeck 2** unterliegen folgende Flurstücke:

Altmarkkreis Salzwedel, Hansestadt Salzwedel

Gemarkung Barnebeck Flur 1, Flurstücke 62/17, 77/16, 77/19, 77/20, 77/21, 77/22, 77/23, 1012

Flur 2, Flurstück 41

Die Größe des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von 17,1731 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu betei-ligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Texdorf

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Für die Ausfuhr von Kleinkläranlagen und Sammelgruben betragen ab dem 01.01.2022 die Entgelte

für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 39,92 EUR/m³

sowie

für die Entleerung der Sammelgruben 11,84 EUR/m³

Die übrigen Entgelte bleiben unverändert.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 13.12.2021

Ploewka
Verbandsgeschäftsführer
Wasserverband Stendal-Osterburg



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61